



## Berufsschule **UNTERRICHTSORDNUNG**

### 1. Pünktlichkeit

Der Unterricht beginnt um 8:00 Uhr.

Sollte es aus wichtigen Gründen nicht möglich sein pünktlich um 8:00 Uhr in der Schule zu sein, legen Sie bitte dem Klassenlehrer am folgenden Unterrichtstag eine vom Betrieb abgestempelte und vom Ausbilder unterschriebene Entschuldigung vor. Diese Maßnahme ist notwendig, damit Ihr Betrieb über Ihr Fernbleiben vom Unterricht informiert ist.

### 2. Fehlen

Wenn Sie wegen Krankheit nicht am Unterricht teilnehmen können, informieren Sie bitte die Klassenleitung bis spätestens 8:00 Uhr. Sie erreichen Ihre Klassenleitung über die Kommunikationsapp Sdui oder per E-Mail. Die dienstliche Mailadresse Ihrer Klassenleitung können Sie der Homepage entnehmen.

Bringen Sie am **folgenden Unterrichtstag** eine vom Betrieb unterschriebene und abgestempelte Krankmeldung mit (eine Arztbescheinigung reicht nicht aus). Sollten Sie zwischendurch nicht im Betrieb gewesen sein, bringen Sie bei ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen vorerst eine noch nicht unterschriebene Kopie mit zum Unterricht.

**Versäumte Unterrichtsinhalte müssen selbstständig nachgeholt werden.**

**Arzttermine** sollen grundsätzlich außerhalb der Schulzeit wahrgenommen werden. Falls dies in Ausnahmefällen nicht möglich ist, müssen Sie **vorher** eine Freistellung vom Unterricht bei dem Klassenlehrer oder dem entsprechenden Fachlehrer beantragen (Eintrag ins Klassenbuch).

Wenn Sie ohne Rückmeldung fehlen, wird der Betrieb benachrichtigt (Unterrichtszeit = Arbeitszeit).

### 3. Beurlaubungen

Wenn Sie aus privaten oder betrieblichen Gründen nicht am Unterricht teilnehmen können, müssen Sie einen Antrag auf Beurlaubung stellen. Bitte nutzen Sie dafür das Formular „Antrag auf Beurlaubung BS“, welches Sie auf der Homepage der Schule finden. Auf der Rückseite des Formulars finden Sie Hinweise, in welchen Fällen eine Beurlaubung möglich ist. **ACHTUNG: Eine Beurlaubung aus betrieblichen Gründen ist nur in sehr wenigen Sonderfällen (z.B. Betriebsversammlung) vom Gesetz vorgesehen.**

Beurlaubungen aus *privaten Gründen* von *bis zu drei Unterrichtstagen* können von der *Klassenleitung* genehmigt werden. Längere Beurlaubungen aus privaten Gründen oder Beurlaubungen aus *betrieblichen Gründen* müssen von der *Schulleitung* genehmigt werden.

Der versäumte Unterricht muss eigenverantwortlich nachgeholt werden.

**Urlaub ist grundsätzlich in den Schulferien zu nehmen (§19 Absatz 3 JArbSchG).**

Kann der Erholungsurlaub in Ausnahmefällen nicht während der Schulferien genommen werden, müssen Sie mindestens eine Woche vorher einen Antrag auf Beurlaubung vom Unterricht (s.o.) stellen.

Besuchen Sie während Ihres Urlaubes die Schule, ist dies kein Urlaubstag und der Klassenlehrer kann Ihnen dies bescheinigen.

### 4. Versäumnis von Leistungsnachweisen (Klassenarbeiten, Referaten, Präsentationen ...)

Leistungsnachweise, die wegen entschuldigten Fehlens versäumt werden, werden **grundsätzlich** am folgenden Unterrichtstag nachgeschrieben/erbracht, an dem Sie das entsprechende Fach/Lernfeld haben.

Leistungsnachweise, die wegen unentschuldigten Fehlens versäumt werden, werden nicht nachgeschrieben.

Sie erhalten die Note ungenügend.

**Versäumnisse von Leistungsnachweisen können nur durch ärztliches Attest entschuldigt werden!**

**Wenn das Attest zum Nachschreibetermin nicht vorliegt, erhalten Sie die Note ungenügend.**

### 5. Benutzung von Handys, Smartwatches und Ähnlichem im Unterricht

Grundsätzlich ist die Benutzung solcher Geräte im Unterricht **nicht erlaubt** (siehe Hausordnung).

Auf Anweisung des Lehrers kann das Handy zu Unterrichtszwecken genutzt werden.

Bei Zuwiderhandlung können Sie vom Unterricht ausgeschlossen und in den Betrieb entlassen werden.

### 6. Verstöße gegen die Ordnung der Schule

Der jeweilige Fachlehrer kann Sie wegen Unterrichtsstörungen oder der Verletzung der Hausordnung von der weiteren Teilnahme am Unterricht der laufenden Unterrichtsstunde ausschließen (§ 63 (1) 1 *Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen*).

Bei wiederholten oder gravierenden Verstößen gegen die Haus-/ Schulordnung können Sie von der Teilnahme am Unterricht des laufenden Unterrichtstages durch die Schulleitung ausgeschlossen werden (§ 63 (1) 3 *Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen*). Sie sind in diesem Fall verpflichtet, stattdessen in Ihren Ausbildungsbetrieb zu gehen.

**Rauchen** ist innerhalb des Schulgebäudes und auf dem Schulhof untersagt.

Das Trinken (alkoholfreier) Getränke aus verschließbaren Getränkeflaschen ist während des Unterrichts erlaubt, die Speisen müssen während der Pausen konsumiert werden. Unverschlossene Becher mit Getränken dürfen nur im Erdgeschoss mitgeführt werden.

**Über alle wichtigen Vorgänge in der Schule werden die Ausbilder, die Eltern und in besonderen Fällen auch die IHK/HWK informiert.**